



Einwohnergemeinde Herbligen

3671 Herbligen

Personalreglement

Inkraftsetzung:

01.06.2015

1. Teilrevision:

01.04.2018

Änderung Anhang II:

01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

I Rechtsverhältnis	3
Geltungsbereich	3
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	3
Privatrechtlich angestelltes Personal	3
Kündigungsfrist	3
II Lohnsystem	3
Grundsatz	3
Aufstieg	3
Rückstufung.....	4
III Leistungsbeurteilung	4
Organigramm / Kaderstellen.....	4
Kader	4
Angestellte	4
Eröffnung / Rechtsmittel.....	4
Aussergewöhnliche Leistungen.....	4
IV Besondere Bestimmungen	5
Arbeitsplatzbewertung.....	5
Stellenausschreibung	5
Unfallversicherung	5
Taggeldversicherung	5
Pensionskasse	5
Abgangsentschädigung / Rentenansprüche	5
Sitzungsgeld	5
Jahresentschädigungen / Spesen.....	5
Gleichstellung und Persönlichkeitsschutz	5
V Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten.....	6
Auflagezeugnis	6
Anhang I	7
Gehaltsklassen	7
Anhang II	8
Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	8

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Herbligen wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Personen. ³ Massgeblich sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfrist	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. ² Die Kündigung durch den Gemeinderat erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Anhang I bestimmt, welche Stellen einer Gehaltsklasse zugeordnet werden. ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 6 Einstiegsstufen.
Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch die Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig <ol style="list-style-type: none">von der Erfahrungvon der individuellen Leistungvom individuellen Verhaltenvon der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel des Gemeindefinanzhaushaltsvon anderen sachlich haltbaren Gründen ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 7

- ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.
- ² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 8

- ¹ Der Gemeinderat kann die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm darstellen.
- ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 9

- ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortliche.
- ² Das Ratsmitglied geht dabei wie folgt vor:
 - a) Es führt mit den Kaderpersonen einzeln Beurteilungsgespräche durch.
 - b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.
 - c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Angestellte

Art. 10

Die Leistungsbeurteilung der übrigen Angestellten erfolgt durch ein Mitglied des Gemeinderates. Für das Verfahren gilt Artikel 9, Absatz 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 11

- ¹ Der Beschluss des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.
- ² Das Personal kann innert 10 Tage nach Bekanntgabe des Beschlusses eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- ³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 12

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 13 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten lassen.
Stellenausschreibung	Art. 14 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	Art. 16 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, werden die Prämien zu je 50% durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert.
Pensionskasse	Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung / Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 18 Das Personal hat Anrecht auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt. Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze in diesem Anhang in eigener Kompetenz anzupassen.
Gleichstellung und Persönlichkeitsschutz	Art. 20 Es dürfen keine Mitarbeitenden aufgrund persönlicher Merkmale wie Geschlecht, Herkunft, Sprache, Gesundheitszustand usw. weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, im speziellen unter Berufung auf Zivilstand, auf die familiäre Situation oder auf eine Schwangerschaft. Dies gilt insbesondere für Stellenausschreibungen, Anstellung, Entlöhnung, Beförderung oder Entlassung. Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung stellen keine Diskriminierung dar.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

- ¹ Dieses Reglement mit dem Anhang I tritt am 01.06.2015 in Kraft.
- ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 01.01.1999 auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Mai 2015 nahm dieses Reglement mit dem Anhang I an.

Namens der Einwohnergemeinde Herbligen

Der Präsident:

S. Zwahlen

.....
Samuel Zwahlen

Die Gemeindeschreiberin:

L. Luppi

.....
Ladina Luppi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23.04.2015 bis 24.05.2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger von Konolfingen Nr. 17 und 20 (23.04. und 15.05.2015) bekannt.

Herbligen, 28. Mai 2015

Die Gemeindeschreiberin:

L. Luppi

.....
Ladina Luppi

1. Teilrevision

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2018 nahm die Änderungen des Art. 5, Abs. 2 sowie des Anhangs I an.

Sie treten rückwirkend per 01.04.2018 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Herbligen

Der Präsident:

sig. Samuel Zwahlen

Der Gemeindeschreiber:

sig. Philipp Langhart

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25.10.2018 bis 29.11.2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger von Konolfingen Nr. 43 und Nr. 46 (25.10. und 15.11.2018) bekannt.

Herbligen, 29. November 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. Philipp Langhart

Anhang I

Gehaltsklassen

Die nachfolgend aufgeführten Stellen der Einwohnergemeinde Herbligen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter/in	GKL	20
b) Gemeindeschreiber/in	GKL	20
c) Finanzverwalter/in	GKL	20
d) Verwaltungsangestellte/r	GKL	13
e) Hauswart/in	GKL	9

Anhang II (Anpassungen rückwirkend auf 01.01.2014) Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen Gemeinde Herbligen

1.	Behördenmitglieder	Jahresentschädigung	Stundenentschädigung*
1.1	Gemeinderat		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 8'000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 1'300.00	
1.1.3	Übrige Mitglieder	Fr. 900.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen	Gem. Ziff. 3.1 / 3.2	
1.2	Schulkommission		
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 800.00	
1.2.2	Ressortverantwortliche/ Ressortverantwortlicher ¹	Fr. 200.00 ¹	
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen	Gem. Ziff. 3.1 / 3.2	
1.3	Übrige Kommissionen		
1.3.1	Sitzungsgeld und Spesen	Gem. Ziff. 3.1 / 3.2	
1.4	Abgeordnete		
1.4.1	Sitzungsgeld und Spesen	Gem. Ziff. 3.1 / 3.2	
2.	Angestellte	Jahresentschädigung	Stundenentschädigung*
2.1	Leiter Ackerbaustelle	Fr. 2'500.00	
2.2	Entschädigungen nach Zeitaufwand		
2.2.1	Brunnenmeister		Fr. 35.00
2.2.2	Wegmeister		Fr. 35.00
2.2.3	Gemeindewerkarbeiter		Fr. 27.00
2.2.4	Hilfsarbeiter im Gemeindewerk		Fr. 20.00
2.2.5	Traktor/Transporter ohne Fahrer, Kipper etc.		Nach FAT-Ansätzen
2.2.6	Reinigungspersonal für Schulhaus und MZG		Fr. 27.00
2.2.7	Übrige Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde		Fr. 27.00
3.	Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen		
3.1	Tag und Sitzungsgelder		Stundenentschädigung*
	Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nicht-ständigen Kommissionen, Abgeordnete sowie Angestellte		Fr. 30.00
3.2	Reisespesen		
	Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.60 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen vergütet		

* Im jeweiligen Stundenansatz sind die prozentualen Anteile 13. Monatslohn, Ferien¹, Feiertage und Sozialleistungen enthalten:

12.07% auf Anteil Ferien (bis 20 Jahre)¹
10.64% auf Anteil Ferien (21-49 Jahre)¹
12.07% auf Anteil Ferien (50-59 Jahre)¹
14.54% auf Anteil Ferien (ab 60 Jahre)¹
8.33% auf Anteil 13. Monatslohn
3.08% auf Anteil Feiertage

Die Stundenansätze können jeweils auf den 1. Januar der Teuerung angepasst werden.

Der Anhang II wurde durch den Gemeinderat am 14.10.2014 angepasst. Der Anhang ist rückwirkend per 01.01.2014 gültig.

Herbligen, 15. Oktober 2014

Gemeinderat Herbligen

Der Präsident

Die Sekretärin

S. Zwahlen

L. Luppi

Samuel Zwahlen

Ladina Luppi

¹ Die Anpassung des Anhang II wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 05.05.2020 beschlossen. Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2020. Publikation im Amtsanzeiger Konolfingen vom 14.05.2020.

Gemeinderat Herbligen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Rudolf Scheidegger

sig. Philipp Langhart
